

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 30 (1950-1951)
Heft: 6

Artikel: Eine neue Bodenpolitik? : Bemerkungen zur Jungbauerinitiative
Autor: Schürmann, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINE NEUE BODENPOLITIK?

Bemerkungen zur Jungbauerninitiative

von LEO SCHURMANN

Noch ein doktrinäres Volksbegehen

Das Volksbegehen als Schöpfung der direkten Demokratie ist unter allen Umständen und in jedem einzelnen Falle ehrwürdig und lobenswert. Wie immer es auch in concreto beschaffen sein mag, es verdient Beachtung und ernsthafte Prüfung. Die Unterschrift von Zehntausenden von Mitbürgern stellt eine politische Kundgebung dar, die Respekt heischt.

Viel politischer Witz und Idealismus ist seit 1874 auf Initiativen verwendet worden, und es bieten Entstehung und Schicksal der Initiativ- (und Referendums-) Bewegungen ein getreues Abbild der jeweils herrschenden politischen Tendenzen in unserem Lande. Vieles ist verdientermaßen verworfen, aber auch manch guter Gedanke ist dem Zeitgeist geopfert worden. Darüber wären vielerlei Erwägungen anzustellen. Begründen wir uns hier mit *einer* Feststellung: unter den von Volk und Ständen abgelehnten Vorlagen heben sich jene ab, die nach Ursprung, Inhalt und Ziel Parteidogmen zu Verfassungsnormen machen wollten, die also doktrinären Geist atmeten. Sie sind durchwegs von der Linken oder ihr nahestehenden Gruppen und Grüppchen lanciert worden. So ist zu erinnern an den gewaltigen Anlauf, den die Sozialdemokratische Partei im Jahre 1947 zur Annahme ihres Parteiprogrammes unternahm («Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit»), sodann an die Kriseninitiative von 1935 und an die Initiativen über das Getreidemonopol und die Vermögensabgabe und, in den Neunzigerjahren, an die ebenfalls sozialistische Initiative «Recht auf Arbeit». Reüssiert hat keines dieser Unternehmen. Die Grundlinie der schweizerischen Innenpolitik, jene nicht immer stilreine Verbindung traditioneller und fortschrittlicher Elemente, jenes verschlungene Neben- und Miteinander eines ausgeprägten Freiheits- und eines mehr und mehr überwiegenden Sicherheitsbedürfnisses, blieb unverändert.

Auch die Jungbauerninitiative gehört zu diesem Kreis der doktrinären Volksbegehren. Ihr Text lautet:

«Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen die erforderlichen Maßnahmen, um das nutzbare Grundeigentum der Spekulation zu entziehen.

Diese Maßnahmen bezwecken insbesondere: Landwirtschaftlich nutzbaren Boden soll nur erwerben können, wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut. Ausnahmen regelt die Gesetzgebung.

Landwirtschaftlich nutzbarer Boden ist vor Überschuldung zu schützen.

Die Spekulation mit Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, soll verhindert werden».

Die Initiative ist Nachläuferin sozialistischer Vorstöße und gleichzeitig der einzige und späte Zeuge rechtsextremistischer Ideen in der Schweiz. Ohne daß die Initianten organisatorisch diesen Richtungen zugeordnet werden könnten, ist ihr Werk geistig doch dort beheimatet. Weil das Begehr der Jungbauern auf Ressentiments anspricht (es ist von der Bekämpfung der Spekulation die Rede, was zum vornherein vielen sympathisch ist) und einen gewissen bürgerlichen Tarnanstrich aufweist, ist sein etatistisches und planwirtschaftliches Wesen nicht ohne weiteres erkennbar. Es ist daher nicht ungefährlich und verlangt die ungeteilte Aufmerksamkeit aller besonnenen Kräfte.

Reminiszenzen

Die Jungbauern sind eine Führerbewegung, die ihre hohe Zeit in den Dreißigerjahren erlebte, als viele junge Kräfte glaubten, die alten Schläuche der bürgerlich-hausväterischen Art seien gewaltsam mit neuem Wein zu füllen. Dieser Wein ist schnell schal und sauer geworden, und die Visionen jener Führertage sind, nicht nur wegen des deutschen Zusammenbruchs, sondern weil sich die einheimische Art als so überaus solid und im Geiste, Herkommen und Charakter des Landes tief und fest verankert erwiesen hat, rasch und gründlich vergangen. Tendierten die Jungbauern auf der einen Seite nach ganz rechts, so standen sie zu Zeiten in innerer Wahlverwandtschaft auch nach links, was sich ja nicht nur in diesem Fall als durchaus vereinbar erwiesen hat.

So ist ihre Initiative, die im Jahre 1943 mit knapper Unterschriftenzahl zustande kam, das Ergebnis zweier politischer Grundströmungen: sie enthält unverfälschtes nationalsozialistisches Gedankengut und nicht minder reine Bestandteile eines orthodoxen Sozialismus.

Die Initiative bemüht sich um die Bekämpfung der Spekulation mit Grundeigentum. Sie macht sich anheischig, damit «Arbeit und Boden» zu schützen. Schon das Terminologische an der Initiative ist oberflächlich und entlehnt. «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit» hatte ähnlich, aber mit mehr Gewicht, von der Sicherung der Existenz der Bürger und ihrer Familien durch Schutz der Arbeit in allen Zweigen der Wirtschaft gesprochen. Die Wendung «Schutz der Arbeit und des Bodens durch Verhinderung der Spekulation» ist billige politische Mystik und gerade deswegen — leider — für manchen zu Herzen gehend. Den großen politischen Parteien, die wir noch immer als die staatserhaltenden, weil zu den historischen Grundlagen des schweizerischen Staatswesens sich bekennenden Parteien bezeichnen möchten, ist — nicht nur hier — eine Aufgabe der Aufklärung und der Schulung gestellt, deren sie sich noch mehr bewußt werden sollten. Man darf in einer modernen Demokratie mit ihren dem Politischen oft so abträglichen wirtschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht weite Kreise politisch verludern lassen, und es wäre ein Alptraum, sich vorzustellen, daß unsere eidgenössischen Volksabstimmungen mehr und mehr aus unlauteren, nebensächlichen und persönlichen und nicht aus wirklich politischen Motiven heraus entschieden werden.

Kampf gegen Windmühlen

Der Kreuzzug gegen die Spekulation führt zunächst aufs Land. Weil die Initianten Bauern sind, wenn auch eben von der besonderen politischen Spezies der Jungbauern, liegt dort ihre eigentliche Domäne. Wenn ihr Volksbegehren darüber hinaus auch den nichtlandwirtschaftlichen Grundbesitz erfaßt, dann mehr als Anhänger, um der Vollständigkeit willen und mit einem propagandistischen Hintergedanken an die städtischen Konsumenten- und Mieterkreise, worin sich allerdings auch das Ungerade und Verschrobene der Aktion enthüllt — werden letztlich doch Stadt und Land über den gleichen Leisten geschlagen und Dinge in ein und denselben Prozeß hineingezogen, die sich dafür nicht in gleicher Weise eignen.

Der Kreuzzug erweist sich bei näherem Zusahen rasch als Don Quichotterie, nur daß man ihm kaum irgendwelchen guten Willen zubilligen kann. Was an Maßnahmen zum Schutz des bäuerlichen Bodens verlangt wird, war zur Hauptsache schon überholt, als die Initiative eingereicht wurde.

So stellt es eine Irreführung dar, wenn der Anschein erweckt wird, als ob in der Schweiz beispielsweise gegen die Verschuldung der Landwirtschaft noch nichts geschehen sei. Schon im Jahre 1940

war ein *Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen* von den eidgenössischen Räten beschlossen worden, dessen Inkrafttreten wegen der Kriegszeit und der Konjunktur, die weit-hin zu einer faktischen Entschuldung der Landwirtschaft führten, erst nach dem Kriege, nämlich auf den 1. Januar 1947, zu erfolgen brauchte. Das Gesetz leitete eine großzügige Entschuldungsaktion ein und enthält darüber hinaus dauernde Bestimmungen zur Verhinderung einer Neuverschuldung, so die Verschuldungsgrenze (landwirtschaftliche Liegenschaften dürfen nicht höher als bis zum Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von maximal 25 % belastet werden) und gewisse Verbesserungen des bäuerlichen Erbrechtes.

Es ist nicht minder irreführend, wenn die Initiative so tut, als ob in der Schweiz die Spekulation mit landwirtschaftlichem Grund und Boden als wirtschaftlich nachteilige, dem Bauernstand gefährliche Erscheinung noch nicht entdeckt und erkannt und somit auch noch nichts dagegen vorgekehrt sei. Gegen die übertriebene und schädliche Auflösung aller Bindungen des Grundeigentums, wie sie sich im 19. Jahrhundert im Geiste der Parolen der helvetischen Republik entwickelt hatte, haben die schweizerische Rechtslehre und das ZGB sehr frühzeitig eine kraftvolle Gegenbewegung eingeleitet. In das Zentrum der Maßnahmen gegen die Spekulation trat die *Sperrfrist*, jene Institution, die es verunmöglicht, daß landwirtschaftliche Heimwesen von Spekulanten aufgekauft, zerstückelt und mit raschem Gewinn weiterverkauft werden. Gegen die Zerstückelung, die unter dem kantonalen Rechte oftmals durch eine verkehrte erbrechtliche Ordnung begünstigt worden war, und die Güterschlächterei wurden so erste Dämme gebaut. Galt die Sperrfrist zunächst nur kantonal, so ist sie seit 1936 Bundesrecht. Das Entschuldungsgesetz hat sie im Art. 95 zum Bestandteil des ordentlichen Rechtes gemacht, und das *neue Bodenrecht*, dessen parlamentarische Beratung vor dem Abschluß steht, wird sie, wiederum von Bundes wegen, auf zehn Jahre verlängern. Eine wirksamere Maßnahme kann im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung gegen die Spekulation nicht gefunden werden. Sie wird ergänzt durch weitere Vorkehren des neuen Bodenrechtes, wie das Vorkaufsrecht, das die freie Verkäuflichkeit landwirtschaftlicher Heimwesen weiter einschränkt, vor allem aber durch das Einspracheverfahren, das es ausschließt, daß bestehende Landgüter unnötig aufgeteilt werden oder daß jemand mehr als einen Bauernhof besitzen kann. Darüber hinaus lautet ein dritter Einsprachegrund wörtlich:

«Gegen Kaufverträge über landwirtschaftliche Heimwesen oder zu einem solchen gehörende Liegenschaften kann Einspruch erhoben werden, wenn der Käufer das Heimwesen oder die Liegenschaft offensichtlich zum Zwecke der Spekulation oder des Güteraufkaufs erwirbt».

Auch nach dieser Richtung kann man vernünftigerweise nicht mehr verlangen. Ob das Einspracheverfahren kantonal oder eidgenössisch gelten wird, ändert an seiner Wirksamkeit nicht viel.

Für den Erlass eines Bodenrechtes bestanden Absichten schon lange vor Einreichung der jungbäuerlichen Initiative. Vorausgehen mußte der Entscheid über die Wirtschaftsartikel und mit ihm über den *Landwirtschaftsartikel der Bundesverfassung* (31bis, Abs. 3, lit. b), der nunmehr für die bäuerlichen Postulate eine breite, tragfähige Grundlage abgibt. Die Landwirtschaft hat am 7. Juli 1947 eine große Schlacht gewonnen, und es tritt — juristisch und politisch — das dürftige Maß des jungbäuerlichen Spekulationsparagraphen neben dem geltenden Landwirtschaftsartikel besonders peinlich hervor.

Peinlich auch aus dem weiteren Grund, als er ganz unverhohlen einen nationalsozialistischen Pferdefuß aufweist. Es heißt darin nämlich, landwirtschaftlich nutzbaren Boden solle nur erwerben dürfen, «wer ihn als Grundlage seiner Existenz selbst bebaut». Über diesen Grundsatz hat Nationalrat Reichling im Jahre 1937 im Nationalrat gesagt:

«Der vorgeschlagenen Lösung können wir auch deshalb nicht zustimmen, weil sie in ihrem Wortlaut nicht schweizerischen Ursprungs ist. Es ist schon ange deutet worden und darf noch etwas deutlicher vorgetragen werden, daß das, was Nationalrat Hans Müller vorschlägt, in einem Manifest der nationalsozialistischen Partei vom 6. März 1930 wortwörtlich niedergelegt ist. Es handelt sich um offenkundige Importware, mit der wir es hier zu tun haben. Sie kommt von dorther, woher wir speziell unsere politischen Anschauungen im großen und ganzen nicht mit besonderer Vorliebe beziehen. Was Herr Nationalrat Müller beantragt, wird als integrierender Bestandteil der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung bezeichnet. Das wird zutreffen, wenn dieses Postulat in einem Manifest der nationalsozialistischen Partei vom Jahre 1930 mit gleichem Wortlaut Aufnahme gefunden hat».

An sich ist es nicht zu bedauern, daß die Initiative Gelegenheit bietet, sich gerade im Hinblick auf das neue Bodenrecht nochmals in aller Öffentlichkeit über dieses Prinzip auszusprechen. Man hat auch in nichtjungbäuerlichen, aber doch bäuerlichen Kreisen gelegentlich damit geliebäugelt. Doch ist das Prinzip unter jedem Gesichtspunkt verfehlt. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 3. Februar 1950 seine ablehnende Stellungnahme in trefflichen Wendungen begründet. Ein ausschließlicher Anspruch des Bauern im Hauptberuf auf Grundbesitz wäre zuallererst gegen die Interessen der Landwirtschaft selber gerichtet. Sie hat keinen Anlaß, sich in den Glaskasten setzen zu lassen und den Kontakt mit den übrigen Wirtschaftskreisen zu verlieren. Das Postulat entzöge sodann dem Pächterwesen seine Grundlagen, von dem ein Landwirtschaftspolitiker, Troillet, im Ständerat gesagt hat:

«Il convient, d'une part, de sauvegarder le fermage qui joue un rôle important dans notre régime économique et social. Sans le fermage, qui est un stade intermédiaire entre le contrat de travail et la propriété du sol, de nombreux valets ne parviendraient jamais à la condition de propriétaire. L'affermage agricole crée d'utiles rapports entre la ville et la campagne».

Der Grundsatz würde im weiteren den Zufluß von Kapitalien unterbinden, welche die Landwirtschaft nicht selbst aufbringen könnte und die sich befruchtend auswirken. Wer nicht geradezu in den Kategorien des Erbhofgesetzes denkt, muß es begrüßen, wenn der Landwirtschaft so viel Geld als nur möglich zugeführt wird, zumal wenn die Gesetzgebung gleichzeitig dafür sorgt — wie das jetzt schon der Fall ist —, daß sich die soziologischen Relationen nicht in unerwünschter Weise verändern. Diese Gefahr ist in der Schweiz um so geringer, als der Anteil der Nichtlandwirte am bäuerlichen Boden nur etwa 17 % (gegenüber 77 % der Eigentümerlandwirte) ausmacht. Umgekehrt wäre es wirtschaftlich unvernünftig und untragbar, den zahlreichen nebenberuflichen Landwirten aus dem Arbeiter-, Angestellten- und Gewerbeverband eine Tätigkeit zu verbieten, die sich beschäftigungs- und konjunkturpolitisch und wegen der Verbindung, die sie zwischen Stadt und Land schafft, vorzüglich auswirkt. Nicht zuletzt würde der Grundsatz «Das Land dem Bauern» den landwirtschaftlichen Kredit dauernd empfindlich beeinträchtigen. Daß sie auch alle herkömmlichen erbrechtlichen Auffassungen über den Haufen wirft, ist selbstverständlich. Das war ja eben das überspitzte Prinzip des deutschen Erbhofgesetzes, daß nur «bauernfähige» Personen, ohne Rücksicht auf die blutsverwandten Erben, Höfe besitzen dürfen. Der Grundsatz entzöge schließlich auch dem in der Schweiz weit verbreiteten landwirtschaftlichen Grundbesitz der öffentlichen Hand den Boden. Vor allem aber: zu seiner Verwirklichung bedürfte das Prinzip einschneidender Maßnahmen, die von der Preiskontrolle über die Genehmigungspflicht bis zum Fähigkeitsausweis für Bauern reichen würden.

Die Verstaatlichung des Hausbesitzes

Der Abschnitt über den *städtischen Grundbesitz* ist nicht weniger ungeschickt. Die Initiative könnte nicht hilfloser vorgehen, als sie es tut, indem sie kurzerhand befiehlt, die Spekulation mit Grundeigentum, das Geschäfts- und Wohnzwecken dient, solle verhindert werden. Was «Spekulation» bedeutet und wie sie bekämpft werden soll, wird verschwiegen.

Zwar sind die Initianten nicht einmal in ihrer Ungeschicklichkeit originell. Sozialistische Parlamentarier haben schon vor 1943

nach Spekulationsverboten gerufen, womit sie den Punkt 7 des Programmes «Die neue Schweiz» zu realisieren versuchten, der lautet: «Der Boden, das Bauen und das Wohnen werden der Spekulation entzogen; der soziale Wohnungsbau wird gefördert». Daraus spricht der gleiche Aberglaube wie aus dem Jungbauernbegehr: man beschwört das Wort Spekulation und hat die Sache damit schon halb erledigt. Nur daß die Sozialisten sich etwas präzisere Vorstellungen über das machten, was zur Ausführung des Postulates nötig wäre. Es steht die ganze sozialistische Apparatur dahinter: mit Bodenämtern fängt man an und mit der planmäßigen Bewirtschaftung des Wohnraumes hört man auf. Die Zwischenstadien heißen Preiskontrolle, Genehmigungspflicht für jede Handänderung, Überführung des Bodens in den Gemeinbesitz und Sozialisierung des Baugewerbes.

Diesen Teil der Initiative bekämpfen, heißt nicht, die Spekulation in Schutz nehmen. Hier gilt ein weiteres Wort Troillets:

«Sans doute, la spéculation sur la propriété foncière urbaine, comme toute spéculation, est un mal. Nous sommes toutefois arrivés à la conviction qu'elle offre moins d'inconvénients que la mise en oeuvre, sur le plan fédéral, des mesures nécessaires pour la combattre».

Es gibt spekulative Liegenschaftenkäufe; ihre Auswirkungen sind aber nicht von jener volkswirtschaftlichen Bedeutung wie im landwirtschaftlichen Sektor, und sie sind vereinzelt. Im Liegenschaftenhandel läßt sich nicht nur verdienen, sondern auch verlieren. Und wo sich verdienen läßt, ist der Staat zur Stelle und kassiert mit der Liegenschaftengewinnsteuer seinen Anteil ein. Ist es im landwirtschaftlichen Sektor der Bund, der zum rechten sieht, so hier die Kantone und Gemeinden. Neben dem Steuerrecht ist es die Baugesetzgebung mit ihren zahlreichen Beschränkungen, die der Entwicklung der Bodenpreise enge Grenzen zieht. Wo trotzdem durch den Ausbau der Verkehrswege, die Überbauung landwirtschaftlicher Gebiete und die Entwicklung der Ortschaften eine Wertsteigerung des Landes eintritt, ist das nicht das Ergebnis einer Spekulation. Das hat ein Sozialist selbst bestätigt. Ständerat Klöti schrieb in einer Broschüre im Jahre 1943:

«Namentlich muß man sich vor dem Irrtum hüten, als ob mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit alle Liegenschaften Jahr für Jahr um einige Prozente an Wert zunähmen. Die hauptsächlichsten Werterhöhungen ergeben sich bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzttem Boden in Bauland und beim Einbezug einzelner Grundstücke und Quartiere in die Citybildung und in den Bereich einzelner Brennpunkte des Verkehrs. . . Das Steigen der Bodenpreise ist in der Hauptsache nicht auf die Spekulation, sondern auf die wachsende Nachfrage zurückzuführen. An der Bahnhofstraße wären heute die Ladenmieten nicht niedriger, wenn die Altbesitzer ihre Grundstücke behalten und selber neu überbaut und vermietet hätten».

Im bundesrätlichen Ergänzungsbericht vom 13. März 1950 ist nachgewiesen, daß in der Stadt Bern die Durchschnittspreise pro Quadratmeter unbebauten Landes seit 1944 unter denjenigen von 1936—1943 liegen. Auch das Bauen auf Vorrat, das ja gegenüber dem Bauen aus Auftrag zur Regel geworden ist, ist durchaus risikobehaftet; sobald der Baumarkt normalisiert sein wird, wird es auch wieder einen Leerwohnungsbestand geben mit entsprechenden Verlusten der Eigentümer. Der Bundesrat und die eidgenössischen Räte haben es daher mit vollem Recht abgelehnt, hier eine neue Zuständigkeit des Bundes zu schaffen und über die kantonalen und kommunalen Maßnahmen hinaus das Wohnungswesen zentral zu ordnen. Die schweizerische Bauwirtschaft ist nicht ordnungsbedürftig. Die Verhältnisse sind nicht ungesund. Es gibt keinen städtischen Großgrundbesitz, so wenig wie es ländliche Bodenmagnaten gibt, es wären denn die Städte und die bürgerlichen Korporationen. Die Statistik lehrt auch, daß die Zahl der Handänderungen im Vergleich zum gesamten Hausbesitz gering ist (2%). Die Annahme der Initiative würde den gegenwärtigen geordneten, aber freiheitlichen Zustand in das Planwirtschaftliche und das Unfreiheitliche abbiegen. Ordnung der Bauwirtschaft im Sinne der Initiative hieße Verstaatlichung nicht nur des Bodens und der Liegenschaften, sondern auch des Baugewerbes und damit eines der beschäftigungspolitisch wichtigsten Wirtschaftszweige. Es gibt nichts, was unnötiger und unerwünschter wäre als das.

So ist das Volksbegehren der Jungbauern ein unschönes Ding. Weder sind seine Väter zu rühmen, noch wird eine besonnene Bürgerschaft den politischen Paten, die es jetzt betreuen, im geringsten Vertrauen schenken. Wo die Initianten nicht ganz unkompetent sind, lassen sie sich von einer fremden Ideologie leiten und übersehen, daß das zum Schutze des bäuerlichen Bodens Notwendige längst geschehen ist; wo sie aber nicht zuständig sind, ist ihre Initiative zu einem Instrument der Linkskreise des Landes geworden.